



II-9490 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7284/1-Pr 1/93

4383/AB

1993-05-06

zu 4434/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4434/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschöber, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Fall Komada, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß der Schuldspruch gegen Johann Komada in erster Linie durch die Aussagen des Herrn J. zustande kam?
2. Liegt derzeit ein Wiederaufnahmeantrag vor? Wann wurde er eingereicht?
3. Mit welcher Begründung wurde dieser Antrag von der ersten Instanz abgelehnt?
4. Mit welcher Begründung hob das Wiener Oberlandesgericht diesen Bescheid auf?
5. In welchem konkreten Verfahrensstadium steht das entsprechende Verfahren im Augenblick?
6. Wann ist mit einer Entscheidung über eine allfällige Wiederaufnahme oder Strafhemmung im Fall Komada zu rechnen?
7. Zwei Polizeikollegen Komadas, U. und P. gaben im Lauf der Verhandlung Komada ein Alibi. Bei der Urteilsverkündung wurde diesen Zeugen angekündigt, daß sie wegen falscher Zeugenaussage angeklagt werden. Ist es

- 2 -

richtig, daß diese Aussagen im Urteilsprotokoll zu finden sind? Gibt es bislang entsprechende Anzeigen bzw eine Anklage? Wenn nein, warum nicht?

8. Ist es richtig, daß der Justiz mittlerweile eine Aussage von J. aus Vinkovici vom 1.7.1992 vorliegt, wonach dieser angibt, daß er Komada aus Rache und unter Druck des Staatsanwaltes falsch beschuldigt habe?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Der gegen Johann Komada gefällte Schuldspruch basiert nicht ausschließlich auf der Aussage des Zeugen J. Das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien stützt sich auch auf weitere Beweise.

Zu 2:

Es liegen derzeit zwei inhaltlich nahezu gleichlautende Wiederaufnahmsanträge vor, die am 30.7.1992 und am 28.9.1992 eingebracht wurden.

Zu 3:

Der Wiederaufnahmsantrag vom 30.7.1992 wurde mit Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 16.9.1992 vor allem mit der Begründung abgewiesen, daß es dem Verurteilten nicht gelungen sei, neue für eine Wiederaufnahme geeignete Beweismittel geltend zu machen; vor allem auch deshalb nicht, weil Johann Komada in einem Gnadengesuch die Tat bereits gestanden habe.

Zu 4:

Das Oberlandesgericht Wien hat diesen Beschluß am 21.10.1992 aufgehoben, weil es die Vernehmung des Zeugen J. zum Vorbringen im Wiederaufnahmsantrag für erforderlich

- 3 -

erachtete.

Zu 5:

Ein weiterer Zeuge, dessen Vernehmung von der Verteidigung beantragt worden war, gab unter anderem an, daß sich der Zeuge J. derzeit in Italien wegen Heroinhandels in Untersuchungshaft befinden soll. Zuletzt hat die Staatsanwaltschaft Wien daher den Antrag gestellt, den Zeugen J. via Interpol auszuforschen und im Rechtshilfeweg zum Vorbringen im Wiederaufnahmsantrag zu vernehmen.

Zu 6:

Der Zeitpunkt einer neuerlichen Entscheidung über den Wiederaufnahmsantrag hängt von den Ergebnissen der weiteren gerichtlichen Erhebungen ab.

Zu 7:

In der Beweiswürdigung des Urteils in der Strafsache gegen Johann Komada vom 14.6.1991 wird unter anderem festgestellt, daß zwei seiner Kollegen, U. und B., falsch ausgesagt und dadurch den Versuch unternommen haben sollen, Johann Komada zu helfen. Dieses Urteil ist seit 17.3.1992 rechtskräftig. Die Staatsanwaltschaft Wien hat gegen die Zeugen U. und B. gerichtliche Vorerhebungen wegen des Verdachtes der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs. 1 StGB beantragt.

Zu 8:

Ein solches Protokoll liegt tatsächlich vor. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien bestehen jedoch erhebliche Bedenken an der Echtheit dieser Unterlagen.

6. Mai 1993

